

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1921**

8 (15.2.1921)

# Amtsblatt

## der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 8

Karlsruhe, den 15. Februar

1921

### I n h a l t :

Nr. 24. Neue Muster für Reichseisenbahnfreikarten.

Nr. 25. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, Signalbuch und Fahrdienstvorschriften.

### A. Verwaltungs-, Klassen- und Rechnungsangelegenheiten.

#### Nr. 24. Neue Muster für Reichseisenbahnfreikarten.

A 3 b. Zb 51. (Abl. 8. 15. 2. 21.) An Stelle der seitherigen badischen Freikarten sind folgende neue Muster für Reichseisenbahnfreikarten hergestellt worden:

1. Felderarten:
  - a) 3. Klasse zur Lebensmittelbeschaffung, zum Kirchenbesuch, zu (besonderen Zwecken);
  - b) 2. Klasse zum Kirchenbesuch, zu (besonderen Zwecken);
2. Freikarten zum Unterricht und Berufsausbildung;
3. Freikarten:
 

<ol style="list-style-type: none"> <li>a) 4. Klasse</li> <li>b) 3. Klasse</li> <li>c) 2. Klasse</li> <li>d) 1. Klasse</li> </ol>	}	Lichtbild erforderlich ( $4\frac{1}{2} \times 3\frac{1}{2}$ cm);
--	---	--
4. Freikarten für Ausländer:
  - a) 1. Klasse,
  - b) 2. Klasse,
  - c) 3. Klasse.

Die Felderarten 3. Klasse sind unter Änderung der Klassenbezeichnung auf 4. Klasse auch zur Freifahrt für Feld- und Gartenbau zu benutzen. An Stelle der seitherigen Arbeiterfreikarten (§ 19 der Freifahrtordnung) sind künftig Freikarten 4. Klasse nach vorstehender Ziffer 3 zu verwenden.

Zur Gültigkeit ist erforderlich, daß sämtliche Freikarten den Trockenstempel, Verwaltungsstempel und Freifahrtstempel tragen.

Mit dem 1. April 1921 verlieren sämtliche alten Muster ihre Gültigkeit. Reisende, die nach dem 1. April 1921 noch mit alten Freikartenmustern betroffen werden, sind festzustellen und unter Einziehung und Vorlage der Freikarten der Eisenbahn-Generaldirektion zu melden.

Die Inhaber von Freikarten der unter Ziffer 3 genannten Art senden ihr Lichtbild alsbald an die ausfertigende Stelle ein. Zur Vermeidung von Verwechslungen ist auf der Rückseite des Lichtbildes der Name, die Amtsbezeichnung sowie die Art und Nummer der seither innegehabten Freikarte anzugeben. Der Bereich der Zuständigkeit zur Ausfertigung der Freikarten bleibt bis auf weiteres noch gemäß § 39 der Freifahrtordnung wie bisher bestehen. Es sind also Lichtbilder für Freikarten, zu deren Ausfertigung die Bezirksstellen zuständig sind, an diese, alle anderen an das Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion einzusenden.

Da der Verwaltungsstempel auf den Freikarten unter Ziffer 3 auf dem Lichtbild so anzubringen ist, daß er auf die Freikarte übergreift, kann er erst nach Aufkleben des Lichtbildes angebracht werden. Die Orts- und Bezirksstellen senden deshalb die in eigener Zuständigkeit ausfertigten Freikarten dieser Art mit aufgeklebtem Lichtbild an das Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion zur Anbringung des Verwaltungsstempels ein.

Der Bedarf an neuen Freikartenmustern ist sofort festzustellen und dem Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion — Abteilung Druckachendienst — mitzuteilen.

### B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

#### Nr. 25. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, Signalbuch und Fahrdienstvorschriften.

B 10. Bb 23. Nr. 1137. (Abl. 8. 15. 2. 21.) Zu Erlass R.V.M. vom 26. Januar 1921, E IV. 44. 290.

1. Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 wird wie folgt geändert:

Im § 74<sup>(1)</sup> ist hinzuzusetzen: 15. Ortsladebeamte.

Im § 74<sup>(3)</sup> ist die Zahl 14 durch 15. zu ersetzen.

2. Im Signalbuch ist auf Seite 54 das Signal 22 wie folgt zu ändern:

„Signal 22.

Kennzeichnung der mit Personen besetzten Bahnpost-, Postbei-, Speise- oder Schlafwagen während eines Stillagers:  
An jeder Langseite eine gelbe\* Flagge.“

Die Anmerkung am Fuße der Seite 54 ist wie folgt zu ändern:

„Bis zum Ersatz der grünen Flaggen sind diese neben den gelben Flaggen gültig.“

Auf Seite 55 ist als Ausführungsbestimmung zu Signal 22 nachzutragen:

„87 a. Besetzte Bahnpost-, Speise- und Schlafwagen sind bei Dunkelheit während des Stillagers im Innern zu beleuchten.“

3. § 81<sup>(9)</sup> der Fahrdienstvorschriften erhält nachstehende Fassung:

<sup>(9)</sup> Bahnpostwagen, Postbeiwagen, Speise- und Schlafwagen, in denen sich Personen aufhalten, werden während des Stillagers durch eine gelbe\* Flagge an beiden Langseiten (Signal 22), die mit explosionsgefährlichen Gegenständen beladenen Wagen durch schwarze Flaggen mit einem weißen P (Signal 23) gekennzeichnet. Besetzte Bahnpost-, Speise- und Schlafwagen sind außerdem bei Dunkelheit während des Stillagers im Innern zu beleuchten (S. D. W. 87 a).“

Am Fuße der Seite 98 der Fahrdienstvorschriften ist die Anmerkung aufzunehmen:

„\* Bis zum Ersatz der grünen Flaggen sind diese neben den gelben Flaggen gültig.“

Die Änderungen sind in den Dienstvorschriften (Dienstabweisungen Nr. 151, 154 und 155) zunächst handschriftlich durchzuführen.